

**Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen  
für die Betreuung von Kindern in der Evangelischen Kindertagesstätte „Regenbogenland“  
in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Saarmund**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Saarmund für die Kindertagesstätte „Regenbogenland“, nachfolgend Kindertagesstätte, in seiner Sitzung am 17.08.2021 diese Kostenbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)
- § 17 und § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61])
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425)

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

**§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Einrichtung und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.

(2) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### **§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechneten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die gemeinsam sorgeberechneten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind überwiegend nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.

(3) Leben die gemeinsam sorgeberechneten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

### **§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie bei Urlaub des Kindes.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

### **§5 Erhebung des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung unter der Angabe der in der Festlegung zum Kostenbeitrag benannten Daten.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

### **§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen

(2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragsordnung.

(3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

### **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragsordnung ist. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt. Hat die Familie zwei und mehr Kinder wird der jeweilige reduzierte Beitrag für jedes betreute Kind angewandt. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.

(2) Familien mit fünf und mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.

(3) Soweit § 17a KitaG eine Beitragspflicht nicht entstehen lässt oder zu deren Erlöschen führt, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.

(4) Die Beitragsbefreiung nach §17 Abs.1a KitaG i V. m. der KitaBBV gilt für die Eltern und Kinder, die

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- d. einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,

sowie für Geringverdienende (Wenn das Netto-Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt).

(5) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII für diese erhalten, wird von den Eltern ebenfalls kein Kostenbeitrag erhoben.

(6) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Der Stundensatz beträgt 30 Euro.

(7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

(8) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(9) Muss die Kindertagesstätte, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat ( $\text{Kostenbeitrag}/21 \text{ Tage} * \text{betreute Tage im Monat}$ ), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

## **§ 9 Einkommen**

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zu Grunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a. bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- b. die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- c. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d. sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- e. sonstige Einnahmen

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von §9 Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abzug von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450 Euro liegt.

(6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 9 Absatz 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Kostenbeitragspflichtigen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Insolvenzgeld
- Renten (einschließlich Halbwaisenrente)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld
- Elterngeld nach BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes)
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10%) und Auslandskinderzuschlag (50%)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld
- Übergangsleistungen
- Abfindungen
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BAföG-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.

(9) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(10) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(11) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.

Sie können insbesondere:

- a. Einkommenssteuerbescheide,
- b. Verdienstbescheinigungen,
- c. die Lohnsteuerbescheinigung,
- d. den Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

einreichen.

Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.

### **§ 10 Maßgebliches Einkommen**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird das zum Betreuungsbeginn aktuelle Einkommen herangezogen. Der Nachweis über das Einkommen kann durch eine aktuelle Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben geführt werden. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers eine Fristverlängerung gewährt werden.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 01. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt.

(5) Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(6) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Kostenbeitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.

(7) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, berechnet sich der Kostenbeitrag für diesen Elternteil nur nach dessen Einkommen.

(8) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(9) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

### **§ 11 Zuschuss zum Mittagessen**

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt gemäß den Regelungen des Betreuungsvertrages direkt durch den Caterer.

### **§ 12 Besucher- oder Gastkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit dem Träger haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:

<u>bis zu 6 Stunden:</u>	<u>40 Euro</u>
<u>über 6 Stunden:</u>	<u>46 Euro</u>

### **§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr.

### **§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Kostenbeitragsordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Saarmund, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeindekirchenrat

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_